

Nr. 81**Antrag**

der Fraktionen der SPD und CDU.

Die Fraktionen der Sozialdemokratischen Partei und der Christlich-Demokratischen Union beantragen:

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

1. Der Artikel 30 Absatz 1 soll wie folgt gefaßt werden:
„Es ist eine, das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung, zu schaffen. Sie ist sinnvoll aufzubauen. Die Selbstverwaltung der Versicherten wird anerkannt. Ihre Organe werden in geheimer, allgemeiner, freier und gleicher Wahl gewählt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.“
2. In Artikel 31 ist der Absatz 2 wie folgt zu fassen:
„Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären“.
3. In Artikel 31 b ist der 2. Satz des 1. Absatzes zu streichen.
4. In Artikel 31 c ist der 1. Absatz wie folgt zu fassen:
„Jeder Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit, insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung und zu politischer Macht — ist untersagt“.
In Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen und ein eigener Absatz eingefügt mit dem Wortlaut:
„Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Gesetz“.
5. In Artikel 31 e wird in Absatz 1 unter Ziffer 1 hinter „Bergbau“, „Kohlen, Kali, Erze“.
Die Worte „der chemischen Großindustrie“ werden gestrichen.
In der Ziffer 2 des Absatz 1 wird eingefügt:
„und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt“.

Nr. 82**Antrag**

der Fraktionen der SPD und CDU.

Die Fraktionen der Sozialdemokratischen Partei und der Christlich-Demokratischen Union beantragen:

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:

1. Die Überschrift zum Absatz IV wird wie folgt gefaßt:
„Staat, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“.
2. Artikel 32 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, an einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder religiösen Übung teilzunehmen oder eine religiöse Eidesformel zu benutzen.“
3. In Artikel 33 ist als zweites Wort einzufügen „Kirche“.
Auch in Artikel 36 ist das Wort „Kirchen“ einzufügen und zwar an den Anfang der Absätze 1 und 3 und im letzten Absatz vor „Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“.
4. In Artikel 40 Absatz 1, Satz 2 ist hinter „Ordnungen der“ einzufügen „Kirchen und . . .“.
5. In Artikel 34 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:
„Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben